

## **Photoindustrie-Verband e.V.**

### **SATZUNG**

Fassung gemäß Beschluss der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. November 2021

(in Kraft seit dem 05. Juli 2022)

#### **§ 1 NAME, ZWECK**

- (1) Der Photoindustrie-Verband e.V. ist die freiwillige Vereinigung von in- und ausländischen Unternehmen der Foto-, Video- und Imaging-Industrie. Sein Zweck ist unter Ausschluss jedes wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen sowie die Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder in allen einschlägigen Angelegenheiten. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verband kann für seinen Wirkungsbereich Wettbewerbsregeln im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufstellen.

#### **§ 2 SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Sitz des Verbandes ist Frankfurt am Main.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3 ARTEN UND ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Ordentliches Mitglied kann werden, auch im Falle eines ausländischen Sitzes oder Wohnsitzes, jeder selbstständige Unternehmer, jedes Unternehmen (ungeachtet der Frage, ob es sich um eine Personenhandelsgesellschaft oder um eine juristische Person handelt) und jede sonstige Vereinigung, das im wesentlichen Umfang:
  - a) Artikel der Bereiche Foto, Video und/oder Imaging (einschließlich der mit diesen Bereichen verbundenen Aufnahme-, Übertragungs-, Speicherungs-, Verarbeitungs- und Wiedergabeverfahren) selbst industriell herstellt oder unter eigener Übernahme der Produktverantwortung, insbesondere unter seinem Markennamen, durch Dritte herstellen lässt und/oder
  - b) Dienstleistungen auf den zu a) genannten Gebieten erbringt.
- (2) Fördermitglied kann werden, auch im Falle eines ausländischen Sitzes oder Wohnsitzes, jeder selbstständige Unternehmer, jedes Unternehmen (ungeachtet der Frage, ob es sich um eine Personenhandelsgesellschaft oder um eine juristische Person handelt) und jede sonstige Vereinigung, das die Zwecke und die Anliegen des Verbandes zu fördern und zu unterstützen gewillt ist. Es unterstützt den Verband insbesondere durch die Verbreitung seiner Anliegen und Themen.
- (3) Sondermitglied kann jede Person oder Organisation unbeschadet ihrer Rechtsform werden, die ohne Gewinnerzielungsabsicht in einem Bereich des Foto-Imaging-Marktes tätig ist, auch wenn diese ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat.

- (4) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied, als Fördermitglied oder Sondermitglied ist schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Beirat durch Beschluss. Die Mitgliedschaft tritt in Kraft, mit dem ersten Tag desjenigen Quartals, der der Beschlussfassung unmittelbar folgt. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mindestens in Textform mitzuteilen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- (5) Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die sich um den Verband oder die Foto-, Video- und/oder Imaging-Industrie besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten. Die Zahl der Ehrenmitglieder darf nicht mehr als fünf betragen. Eine Überschreitung dieser Zahl ist zulässig, soweit und solange sie auf Berufungen von Ehrenmitgliedern beruht, die aufgrund früherer Satzungsbestimmungen vor dem 31. Dezember 2003 erfolgten.
- (6) Mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied, Fördermitglied oder Sondermitglied bzw. mit der Ernennung zum Ehrenmitglied erkennt das Mitglied die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.

#### **§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange und Interessen des Verbandes nach außen zu vertreten, dessen Ansehen zu wahren sowie den Verband bei der Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und dazu beizutragen, im Rahmen der Satzung ergangene Beschlüsse, die für die Mitglieder bindend sind, umzusetzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgelegten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen. Für Fördermitglieder gelten ermäßigte Mitgliedsbeiträge, die im Einzelfall auch erlassen werden können. Einzelheiten regelt die nach § 13 der Satzung zu beschließende Beitragsordnung. Sondermitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.
- (3) Förder-, Sonder- und Ehrenmitgliedern ist es gestattet, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben kein Antrags- und kein Stimmrecht, aber ein Vorschlagsrecht.

#### **§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod einer natürlichen Person,
  - b) mit der Aufgabe des Geschäftsbetriebs des selbstständigen Unternehmers, der Löschung der eingetragenen Einzelfirma bzw. der Handelsgesellschaft aus dem Handelsregister oder bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
  - c) mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
  - d) durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
  - e) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - f) durch Ausschluss aus dem Verband.
- (2) Der freiwillige Austritt (Kündigung) erfolgt durch Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Die Erklärung bedarf der Schriftform (Textform ist nicht ausreichend). Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten (bei Fördermitgliedern: von drei Monaten) zulässig.
- (3) Ein Mitglied, welches trotz zweimaliger Mahnung mit einer Frist von jeweils mindestens drei Wochen seinen angemahnten Mitgliedsbeitrag nicht nachentrichtet, kann durch Beschluss des Beirats von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es grob fahrlässig oder vorsätzlich das Ansehen und/oder die Interessen des Verbandes schädigt oder in grober Weise die Satzung verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat durch Beschluss. Zuvor ist

dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat die Möglichkeit zu geben, sich schriftlich zu dem ihm gegenüber erhobenen Vorwurf zu äußern. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Beirats kann das betreffende Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich (Textform ist nicht ausreichend) gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand eine bindende Entscheidung der nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung über den Ausschluss verlangen.

- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung für etwa ausstehende Mitgliedsbeiträge oder sonstiger, gegenüber dem Verband bestehender Verpflichtungen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitglieds dem Verband gegenüber. Insbesondere besteht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen.

## **§ 6 ORGANISATION**

- (1) Organe des Verbandes sind
- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Beirat,
  - c) der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, Online-Versammlung oder im schriftlichen Verfahren stattfinden. Sie ist einmal im Geschäftsjahr, und zwar innerhalb von 12 Monaten nach Schluss des vorhergehenden Geschäftsjahres, durch den Vorsitzenden des Beirats einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden des Beirats, wenn er es für notwendig hält, jederzeit einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn es zwei Mitglieder des Beirats oder 20 Prozent der Gesamtzahl der Mitglieder in Textform unter Angabe des Grundes verlangen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann in Textform erfolgen, und muss unter Angabe von Ort, Tag und Stunde und unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen erfolgen. Sie gilt drei Tage nach der Versendung an die letztbekannte Anschrift (Postanschrift, Faxanschluss oder E-Mail-Adresse) als zugegangen. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, ohne dass es auf die Zahl der Anwesenden ankommt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Anträge von ordentlichen Mitgliedern zur Tagesordnung sowie Wahlvorschläge müssen mindestens drei Wochen vor Abhaltung der Versammlung schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand eingereicht und unverzüglich den Mitgliedern zugeleitet werden; Anträge, die später eingereicht werden, können zwar mit Zustimmung aller Anwesenden zur Verhandlung, aber nicht zur Abstimmung gebracht werden.
- (5) Der Vorsitzende des Beirats, im Falle seiner Verhinderung einer seiner beiden Stellvertreter, hilfsweise ein anderes Mitglied des Beirats, leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Erledigung der Tagesordnung, ohne an die in der Einberufung angegebene Reihenfolge gebunden zu sein, und die Art der Abstimmung, wenn sich nicht eine Mehrheit für ein anderes Abstimmungsverfahren ausspricht. Die Wahlen zum Beirat erfolgen in geheimer Abstimmung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist vor der Abstimmung dem Vorsitzenden der Versammlung oder dem von ihm Benannten zu übergeben. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, sofern nicht durch zwingende Gesetzesbestimmung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich; gleiches gilt für die Auflösung des Verbandes. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen, mindestens aber 25 Prozent der Stimmen aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder auf sich vereinigt; wird diese Mindeststimmzahl nicht erreicht, ist der Wahlvorgang sogleich und so lange zu wiederholen, bis die Zahl erreicht wird.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Feststellungen enthalten über: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; hierzu kann auch ein Nichtmitglied berufen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (10) Die Abstimmung über einen oder mehrere Anträge des Beirats oder des geschäftsführenden Vorstands auf schriftlichem Wege ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung ist zulässig; ein Beschluss ist dann gefasst, wenn drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschluss in Schriftform (Textform ist nicht ausreichend) erklären. Der Antrag muss jedem ordentlichen Mitglied zugehen, wobei es genügend ist, wenn dieser dem Mitglied in Textform an die von ihm zuletzt bekannte Anschrift (Postanschrift, Faxanschluss oder E-Mail-Adresse) übermittelt wird. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, eine Rückäußerungsfrist von mindestens drei Wochen nach Zugang des Antrags einzuhalten.
- (11) Die Online-Mitgliederversammlung läuft wie folgt ab:

Der Beirat entscheidet über die Art und den technischen Ablauf der Online-Mitgliederversammlung, die als Audio-Konferenz, Video-Konferenz oder in virtuellen Räumen stattfinden kann. Gemischte Versammlungsformen sind zulässig. Er gibt mit der Einberufung als Online-Mitgliederversammlung den Tag und die Tagesordnung, die Art der technischen Durchführung schriftlich oder in Textform bekannt. Die Mitglieder erhalten nach Anmeldung zu der Mitgliederversammlung ein jeweils für diese Online-Mitgliederversammlung gültiges Zugangswort/Zugangscode und eventuelle weitere zur Online-Stimmabgabe oder Ausübung von Mitgliederrechten berechtigende Legitimationsdaten. Soweit zur Ausübung der Teilnahme ein individuelles Passwort generiert werden muss, schafft der geschäftsführende Vorstand hierfür die Voraussetzungen und legt das Verfahren hierfür fest. Das Teilnahmerecht wird durch die technische Möglichkeit des Zugangs zu der Audio- oder Videoversammlung bzw. dem virtuellen elektronischen Versammlungsraum gewährt.

Sämtliche Mitglieder werden im Rahmen der Einladung darauf hingewiesen, ihre Legitimations- und Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten.

Bei Audio- oder Videokonferenzen erfolgt die Stimmabgabe mündlich oder durch optisches oder technisches Zeichen. In einem nur mit den Zugangsdaten/Zugangscode zugänglichen virtuellen Raum haben die Mitglieder mit den zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten die Gelegenheit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände online abzustimmen.

Ausgenommen sind bei einer Online-Mitgliederversammlung Beschlussfassungen über die Auflösung des Verbandes oder eine Änderung der Satzung.

Im Übrigen gelten für die Online-Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 8 AUFGABEN DER ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Der Ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die grundsätzliche Behandlung von Fragen und Angelegenheiten des Verbandes. Ihre Aufgaben umfasst insbesondere

- a) die Wahl der Mitglieder des Beirats gemäß § 9,
- b) die Entgegennahme und die Beratung des Geschäftsberichts des geschäftsführenden Vorstands für das vergangene Geschäftsjahr,
- c) die Entlastung des Beirats und des geschäftsführenden Vorstands,
- d) die Genehmigung des Etats und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- e) die Wahl eines oder mehrerer Rechnungsprüfer,
- f) die Beschlussfassung über von Beirat und geschäftsführenden Vorstand vorgetragene Sachgeschäfte,
- g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) die endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
- j) die Entscheidung über die eingereichten Anträge.

## **§ 9 BEIRAT**

(1) Der Beirat besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) zwei bis neun weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte in seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden des Beirats. Zusätzlich kann der Beirat bis zu zwei weitere Stellvertreter aus seiner Mitte bestimmen. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann sich der Beirat für die restliche Amtszeit im Beschlusswege selbst aus dem Kreis der wählbaren Mitglieder für den Beirat gemäß Absatz (4) ergänzen. Er kann stattdessen auch beschließen, dass ein Mitglied des Beirats, das wegen Wegfalls der in Absatz (4) genannten Voraussetzungen ausscheidet, bis zur nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung im Beirat bleibt.

(3) Wiederwahl, auch mehrfache, ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Beirats müssen Inhaber oder gesetzliche Vertreter von ordentlichen Mitgliedern sein. Als Mitglied des Beirats nach § 9 Absatz 1 lit. b) ist auch wählbar, wer zwar die Voraussetzungen gemäß vorstehendem Satz nicht erfüllt, jedoch eine rechtlich gesicherte Entscheidungskompetenz bei einem ordentlichen Mitglied innehat und durch Beschluss des Beirats der Mitgliederversammlung als wählbar vorgeschlagen wird.

(5) Die Vorsitzenden, der vom Beirat bestellten ständigen Ausschüsse (§ 11), welche nicht Mitglieder des Beirats sind, nehmen an den Sitzungen des Beirats ohne Stimmrecht teil. Sie haben Stimmrecht lediglich in Angelegenheiten, die die Arbeit der von ihnen vertretenen Ausschüsse berühren.

(6) Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Die Beschlussfassung des Beirats kann durch den Vorsitzenden, wenn er es für notwendig hält, oder mit seinem Einverständnis durch den geschäftsführenden Vorstand, auf schriftlichem Wege oder virtuell durchgeführt werden.

(8) Der geschäftsführende Vorstand nimmt an den Sitzungen des Beirats mit Rederecht teil.

- (9) Der Vorsitzende des Beirats beruft die Sitzungen des Beirats und Mitgliederversammlungen ein und führt in ihnen den Vorsitz.

#### **§ 10 AUFGABEN DES BEIRATS**

- (1) Der Beirat besitzt alle Befugnisse, die nicht durch zwingende Rechtsvorschriften oder durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Zu seinen Aufgaben und Befugnissen gehören insbesondere
- a) die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung nebst Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) die Aufstellung des der Ordentlichen Mitgliederversammlung zu erstattenden Jahresberichts,
  - d) die Aufstellung des von der Ordentlichen Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresetats,
  - e) die Berufung und Abberufung sowie Einstellung und Kündigung des geschäftsführenden Vorstands einschließlich Festlegung der Vergütung des geschäftsführenden Vorstands sowie die Überwachung der Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands,
  - f) die Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - g) die Vorbereitung von wichtigen Sachgeschäften und Antragstellungen an die Ordentliche Mitgliederversammlung,
  - h) die Gestaltung und die Verleihung von Auszeichnungen für besondere Verdienste,
  - i) die Bestellung von Ad-hoc-Ausschüssen sowie von ständigen Ausschüssen für bestimmte Aufgabengebiete und die Bestellung der jeweiligen Vorsitzenden. Der Beirat kann bestimmte Befugnisse an die Ausschüsse delegieren.

#### **§ 11 AUSSCHÜSSE**

- (1) Die Aufgaben und Arbeiten der Ausschüsse werden vom Beirat vorgegeben und überwacht.
- (2) Bei Abstimmungen in den Ausschüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, berechnet aus der Zahl aller dem Ausschuss angehörig Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses.
- (3) Ausschüsse können Arbeitskreise einsetzen.

#### **§ 12 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND**

- (1) Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist ein hauptamtlich tätiger Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand wird vom Beirat berufen und abberufen und muss nicht Mitglied oder Vertreter eines Mitglieds des Verbandes sein. Dieser erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung gemäß dem Dienstvertrag.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich stets alleine.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand berichtet an Mitgliederversammlung und Beirat.

#### **§ 13 MITGLIEDSBEITRÄGE**

- (1) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind in der Regel vierteljährlich oder nach individueller Vereinbarung im Voraus auch ohne besondere Aufforderung zahlbar.
- (2) Die Einzelheiten wie Höhe, Zahlungsweise, Verfahren der notwendigen Datenerhebung und Berechnung können in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt werden.

- (3) Die Beiträge sind für das gesamte Jahr zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erworben wird oder durch Kündigung oder Ausschluss erlischt.

#### **§ 14 RECHNUNGSLEGUNG**

Der Jahresabschluss ist vom geschäftsführenden Vorstand für jedes Geschäftsjahr der Ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Rechnungslegung hat aus einem Einnahmen- und Ausgaben-Bericht und einer Bilanz zu bestehen. Der oder die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen.

#### **§ 15 AUFLÖSUNG DES VERBANDES**

- (1) Über die Auflösung des Verbandes kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden. Der geschäftsführende Vorstand ist der vertretungsberechtigte Liquidator, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Die letzte Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Verbandsvermögens. Es darf nur für die Förderung der Foto-, Video- und Imaging-Industrie i.S. des § 1 Absatz 1 verwendet werden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.



Kai Hillebrandt  
Vorstandsvorsitzender



Christian Müller-Rieker  
Geschäftsführer